



Gemeinde Reißbeck

Bundesland Kärnten
Politischer Bezirk Spittal an der Drau

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Fa. Gregoritsch“



Auftraggeber

Gemeinde Reißbeck
Unterkolbnitz 50
9815 Kolbnitz

Verfasser

RPK ZT-GmbH
Benediktinerplatz 10
9020 Klagenfurt am Wörthersee

GZ: 25006
Klagenfurt am Wörthersee, 28.04.2025

Entwurf

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck

vom _____, Zl. _____

mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
„Fa. Gregoritsch“ erlassen wird

Aufgrund der Bestimmungen des § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idgF, wird verordnet:

1. Abschnitt (Allgemeines)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke Nr. 526 und 527 sowie für eine Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 533, alle KG 73309 Penk, im Gesamtausmaß von ca. 1.808 m².
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen der Anlage 1 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Anlage 2 über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

2. Abschnitt (Flächenwidmung)

§ 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Reißeck wird insofern geändert, als unter den Punkten

3a/2024) die Umwidmung der Grundparzelle 527 tlw. (273 m²) von derzeit Verkehrsfläche Parkplatz in Bauland Dorfgebiet und

3b/2024) die Umwidmung der Grundparzelle 533 tlw. (186 m²) von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland Dorfgebiet

festgelegt wird.

3. Abschnitt (Bebauungsbedingungen)

§ 3

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit 500 m² festgelegt.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Baugrundstücke, welche die festgelegte Mindestgröße gemäß Abs. 1 unterschreiten und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits rechtmäßig bebaut sind.

§ 4

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird durch die Baumassenzahl (BMZ) bestimmt.
- (2) Die maximal zulässige BMZ beträgt 3,0.

§ 5

Bebauungsweise

Als zulässige Bebauungsweise wird die halboffene Bauweise festgelegt.

§ 6

Bauhöhe

- (1) Die Gebäudehöhe wird durch eine maximal zulässige Bauhöhe begrenzt.
- (2) Die maximal zulässige Bauhöhe (Firsthöhe) wird mit einer absoluten Höhe von 654,50 m ü.d.A. (Meter über der Adria) festgelegt.
- (3) Notwendige Aufbauten wie Klima- und Lüftungsanlagen, Kamine u.ä. dürfen die maximal zulässige Bauhöhe im technisch erforderlichen Ausmaß überschreiten.
- (4) Ausgenommen von Abs. 2 sind Fahnenstangen mit einer Höhe von max. 8,00 m.

§ 7

Baulinien

- (1) Es werden ausschließlich Baulinien ohne Anbauverpflichtung festgelegt.
- (2) Der Verlauf der Baulinien ist in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) dargestellt.
- (3) An die Baulinien kann mit der Außenwand eines Gebäudes herangebaut werden.
- (4) Untergeordnete Bauteile gemäß § 6 Abs. 2 lit c K-BV können die Baulinie um max. 1,30 m überragen.
- (5) Bewilligungsfreie Bauvorhaben gemäß § 7 K-BO sowie überdachte Stellplätze dürfen auch außerhalb der festgelegten Baulinien errichtet werden.

§ 8

Dachform

- (1) Als zulässige Dachform von Hauptgebäuden wird das Satteldach mit einer Neigung von max. 20° festgelegt.
- (2) Dächer von Nebengebäuden sowie Vordächer von Hauptgebäuden können auch als Flachdach oder Pultdach ausgeführt werden.

§ 9

Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Die fahrwegmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt von der nordwestlich vorbeiführenden Gemeindestraße über die bestehende Zufahrt.
- (2) Nachfolgende Anzahl an KFZ-Stellplätzen ist im Planungsgebiet nachzuweisen:
 - a) 1 Stellplatz je 60 m² gewerblicher Nettonutzfläche
 - b) 2 Stellplätze je Wohneinheit

§ 10

Gestaltung von Außenanlagen

Zur Randeingrünung des Planungsgebietes sind entlang der südöstlichen Planungsgebietsgrenze mindestens drei heimische Laubbäume (Ho.mB/CO, 18/20) zu pflanzen.

§ 11

Art der Nutzung von Gebäuden

- (1) Im gesamten Planungsgebiet sind ausschließlich kleingewerbliche Nutzungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 K-ROG 2021 zulässig.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Wohnnutzungen. Deren Bruttogrundfläche darf um max. 20% vergrößert werden.

4. Abschnitt (Schlussbestimmungen)

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Landesregierung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Reißeck in Kraft.

Kolbnitz, am _____

Der Bürgermeister:

Ing. Stefan Schupfer

(-Amtssignatur-)

Erläuterungen zur Verordnung

1. Ausgangslage und Zielsetzung

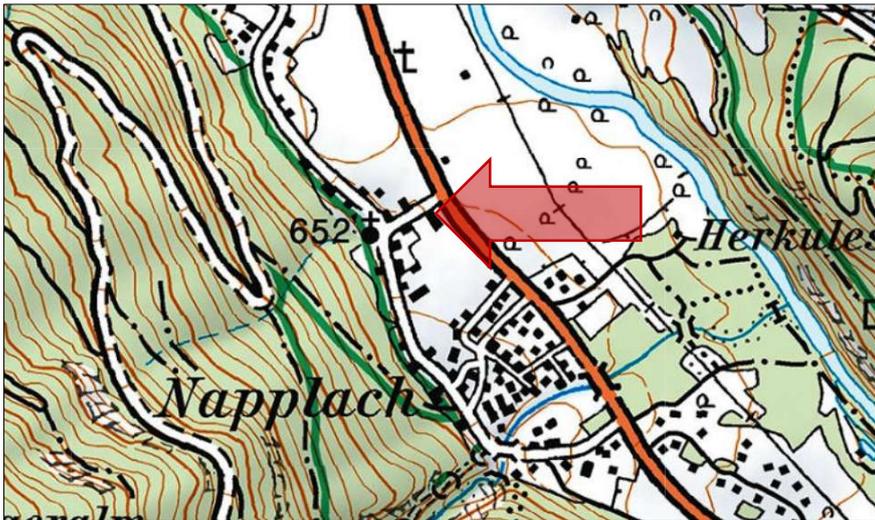
Bei der Firma Gregoritsch Installationen GmbH handelt es sich um einen seit 30 Jahren bestehenden Installateurbetrieb mit Sitz an der B 106 Mölltal Straße in Napplach (GP 527, KG Penk). Der Betrieb beschäftigt ca. 25-30 MitarbeiterInnen und ist damit als bedeutender Arbeitgeber in der Gemeinde Reißbeck einzustufen. Die Schwerpunkte der Tätigkeiten liegen in den Bereichen Heizung, Lüftung, Sanitär und Dachspenglerei. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse in den bestehenden Räumlichkeiten ist eine bauliche Erweiterung des Gebäudekomplexes in südöstliche Richtung vorgesehen. Hierfür ist auch der Erwerb eines 282 m² großen Trennstückes aus der benachbarten GP 533 angedacht. In Zusammenhang mit geplanten Umbaumaßnahmen im Inneren des Bestandsobjektes soll durch den Zubau ein moderner Betriebsstandort mit größerem Kundenbereich, zeitgemäßen Büroräumlichkeiten und zusätzlichen Besprechungsräumen geschaffen werden.

Da sich die bestehende Bauland Dorfgebietswidmung eng an den Gebäudeumrissen des Bestandsobjektes orientiert, ist für den geplanten Zubau und den Grundstückszukauf eine kleinräumige Widmungserweiterung erforderlich. Diese Widmungserweiterung muss aus raumordnungsfachlicher Sicht im Rahmen eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes durchgeführt werden, um lärmsensible Nutzungen im Nahbereich der B 106 Mölltal Straße zu vermeiden. Die Erstellung eines Bebauungsplanes ist auch erforderlich, um die Wirkung des Textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Reißbeck (Verordnung vom 16. Dezember 2021, Zl: 610-1/2021) am gegenständlichen Betriebsstandort auszuschließen. Gemäß den Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung dürfen im Freilandbereich entlang der B 106 in der Widmung Bauland Dorfgebiet in einem Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand nur Nebengebäude (wie Garagen oder Gartenhütten) errichtet werden. Diese Bestimmung zielte ursprünglich auf die Vermeidung von lärmsensiblen Nutzungen im Nahbereich zur Fahrbahn ab. Die nunmehr geplante gewerbliche Betriebserweiterung ist jedoch nicht als lärmsensible Nutzung einzustufen, weshalb ein Heranrücken auf ca. 8 m zum Fahrbahnrand raumordnungsfachlich vollinhaltlich vertretbar ist.

Wesentliche Zielsetzungen der Verordnung sind:

- Ausschluss von lärmsensiblen Nutzungen im Planungsgebiet aufgrund der Lage an der B 106 Mölltal Straße
- Sicherstellung einer ortsbildverträglichen Bebauung durch Beschränkung der baulichen Ausnutzbarkeit und Höhenentwicklung in Anlehnung an das Bestandsobjekt
- Ansprechende Baugestaltung durch Vorgabe von Dachform und Dachneigung in Anlehnung an das Bestandsobjekt
- Verbesserung des Lärmschutzes im dörflichen Siedlungsbereich von Napplach durch Ermöglichung eines durchgehenden straßenparallelen Baukörpers
- Schaffung einer Rechtsnorm, mit der die administrative, juristische und fachliche Umsetzung der künftigen Bebauung gewährleistet wird

2. Lage und Beschreibung des Planungsgebietes



Lage des Planungsgebietes auf ÖK50 (Quelle: KAGIS)

Der Betriebsstandort der Fa. Gregoritsch Installationen GmbH befindet sich in Einzellage direkt westlich der B 106 Mölltal Straße auf Höhe der Ortschaft Napplach (GP 527, KG Penk). Das eingeschobige, etwa 5-6 m hohe Firmengebäude erstreckt sich in länglicher Form parallel zur B 106 und ist mit einem flachgeneigten Satteldach ausgestattet. Direkt nordwestlich angebaut an das Firmengebäude schließt auf der GP 526 der Baukörper eines ehemaligen Gasthauses und nunmehr als Wohngebäude genutzten Objektes an, welches hinsichtlich seiner Kubatur und Baugestaltung dem Firmengebäude gleicht. Durch den geschlossenen, insgesamt etwa 40 m langen Baukörper ergibt sich optisch der Eindruck einer zusammengehörenden Liegenschaft. Die verkehrsmäßige Erschließung beider Grundstücke erfolgt aus nördlicher Richtung über die von der B 106 abzweigende Gemeindestraße nach Napplach. Der Parkplatz des Installateurbetriebes ist im südöstlichen Bereich des Betriebsgeländes situiert und über die entlang der ostseitigen Gebäudefront verlaufende Zufahrt erreichbar. Die Grundflächen im südlichen und westlichen Umfeld des Planungsgebietes werden derzeit grünlandwirtschaftlich genutzt. Das dörfliche Siedlungsgebiet von Napplach beginnt in einer Entfernung von ca. 60 m in südwestlicher Richtung.



Blick auf den Betriebsstandort von der B 106 Mölltal Straße (Quelle: Google Maps)

3. Örtliches Entwicklungskonzept

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Reißbeck orientieren sich die Siedlungsgrenzen im Nordosten von Napplach an der B 106 Mölltal Straße. Die beabsichtigte Betriebserweiterungsfläche liegt somit vollständig innerhalb dieser absoluten Siedlungsgrenzen. Im Nahbereich zur B 106 wird ein Immissionschutzstreifen festgelegt, welcher lärmsensible Nutzungen im straßennahen Bereich ausschließen soll.



Ausschnitt ÖEK der Gemeinde Reißbeck (Quelle: KAGIS)

4. Flächenwidmungsplan

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Reißbeck ist das Bestandsobjekt als Bauland Dorfgebiet erfasst, wobei sich die Widmungsabgrenzung eng an den Gebäudeumrissen orientiert. Der Parkplatz verfügt über die Widmung Verkehrsfläche-Parkplatz, der Zufahrtsbereich ist als Allgemeine Verkehrsfläche erfasst. Die westlich anschließenden unbebauten Grundflächen sind ebenfalls als Bauland Dorfgebiet gewidmet und mit einem Aufschließungsgebiet belegt – sie stellen eine langfristige Baulandreserve für die Ortschaft Napplach dar. Gefahrenzonen oder naturschutzrechtliche Einschränkungen liegen im gegenständlichen Bereich nicht vor.



Ausschnitt Flächenwidmungsplan der Gemeinde Reißbeck (Quelle: KAGIS)

5. Begründung zu den verordneten Festlegungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Betriebsgelände der Firma Gregoritsch auf der GP 527, KG Penk, einschließlich des zu erwerbenden Trennstücks aus der GP 533 (lt. Teilungsplan Dr. Abwerzger, GZ: 12718/24) sowie die nordwestlich anschließende GP 526, auf welcher sich der als Wohnhaus genutzte Teil des bestehenden Baukörpers befindet. Da es sich bei dem Wohngrundstück um eine optisch, baulich und funktional mit dem Betriebsareal zusammenhängende Liegenschaft handelt, war eine gemeinsame Betrachtung beider Grundstücke im Rahmen dieser Verordnung unumgänglich. Die exakte räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 2 Änderung des Flächenwidmungsplanes

Die Umwidmungspunkte 3a/2024 und 3b/2024 dienen der geplanten Erweiterung des Installateurbetriebes. Konkret soll die bestehende Bauland Dorfgebietswidmung, welche sich derzeit sehr eng an den bestehenden Gebäudeumrissen orientiert, um ca. 459 m² auf den südöstlichen Bereich des Betriebsgeländes einschließlich des zu erwerbenden Trennstückes ausgeweitet werden. Die zukünftige Baulandwidmung umfasst somit den geplanten Zubau und den betriebseigenen Parkplatz. Alle weiteren Widmungen im Planungsgebiet bleiben unverändert.

§ 3 Mindest- und Maximalgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Textlichen Bebauungsplanes mit 500 m² festgelegt (siehe § 7, Zone 4). Bebaute Grundstücke, welche diesen Wert zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unterschreiten, werden von dieser Bestimmung ausgenommen. Dadurch sollen auch am bestehenden Wohngrundstück (GP 526), welches unter diesem Schwellenwert liegt, etwaige Umbaumaßnahmen ermöglicht werden.

Definition Baugrundstück: Als Baugrundstücke gelten Grundparzellen, die im Flächenwidmungsplan zur Gänze oder teilweise als Bauland gewidmet sind. Auch zwei oder mehrere Grundstücke können ein Baugrundstück bilden, wenn diese einem einheitlichen, nicht trennbaren Bauvorhaben zu Grunde liegen, bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden und alle Grundparzellen dieselben EigentümerInnen aufweisen (Grundparzellen einer EZ).

§ 4 Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

Wie bei Gewerbeobjekten üblich wird die maximale bauliche Ausnutzbarkeit durch die Baumassenzahl (BMZ) bestimmt. Die Baumassenzahl ist gemäß § 47 Abs. 9 K-ROG 2021 das Verhältnis der Baumasse zur Fläche des Baugrundstückes, wobei als Baumasse der oberirdisch umbaute Raum bis zu den äußeren Begrenzungen des Baukörpers gilt. Durch die festgelegte BMZ von 3,0 soll eine ortsbildverträgliche bauliche Dichte in Anlehnung an die bestehenden baulichen Strukturen gewährleistet werden. Darüber hinaus entspricht die BMZ von 3,0 auch den Dichtevorgaben für Gewerbegebiete im Textlichen Bebauungsplan (siehe § 6, Zone 3).

§ 5 Bebauungsweise

Entsprechend der bestehenden halboffenen Bauweise von Firmen- und Wohngebäude wird im Planungsgebiet als zulässige Bauweise auch zukünftig die halboffene Bauweise gemäß § 48 Abs. 6 Z 3 K-ROG 2021 festgelegt. Dadurch soll die Durchgängigkeit des Baukörpers zur Sicherstellung des Lärmschutzes entlang der B 106 Mölltal Straße erhalten bleiben.

§ 6 Bauhöhe

Die Höhe der Baulichkeiten im Planungsgebiet wird durch eine maximal zulässige absolute Bauhöhe (Firsthöhe) begrenzt. Diese wurde mit 654,50 m ü. d. A. (Meter über der Adria) festgelegt, wodurch sich eine maximale Gebäudehöhe von etwa 6 m (gemessen von E_{00} des bestehenden Baukörpers) ergibt. Diese maximale Gebäudehöhe orientiert sich weitgehend an der Firsthöhe des Bestandsobjektes und soll eine bauliche Überhöhung in vorliegender ländlicher Einzellage hintanhaltend. Technisch erforderliche Aufbauten (z.B. Kamine) dürfen die maximal zulässige Bauhöhe im dafür notwendigen Ausmaß überschreiten. Eine weitere Ausnahme von der maximal zulässigen Bauhöhe bilden Fahnenstangen, welche generell bis zu einer Höhe von 8,00 m erlaubt sind. Dadurch soll eine übliche Beflaggung von Gewerbebetrieben zu Werbezwecken ermöglicht werden.

§ 7 Baulinien

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Hauptgebäude zur Baugrundstücksgrenze werden in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) Baulinien festgelegt. Diese orientieren sich grundlegend am gesetzlich vorgesehenen Mindestabstand von 3,00 m (§ 5 Abs. 2 K-BV), außer in jenen Bereichen, wo dieser Wert von der Bestandsbebauung bereits leicht unterschritten wird. Nach Nordosten hin verläuft die Baulinie weitgehend an der Widmungsgrenze, welche sich an der bestehenden Gebäudeflucht orientiert und ein Heranrücken der Bebauung an die B 106 ohnehin nicht zulässt. Nach Südosten hin wurde die Baulinie aufgrund des hier situierten Parkplatzes zurückversetzt. Analog zu den gesetzlichen Abstandsbestimmungen dürfen untergeordnete Bauteile gemäß § 6 Abs. 2 lit c K-BV die Baulinie um max. 1,30 m überragen. Außerhalb der Baulinien dürfen mitteilungspflichtige Bauvorhaben gemäß § 7 K-BO (z.B. Terrassen, Nebengebäude bis 25 m²) sowie überdachte Stellplätze errichtet werden. Damit wird den Eigentümern eine gewisse Flexibilität in der Situierung von untergeordneten, nachbarrechtlich unbedenklichen Bauführungen ermöglicht.

§ 8 Dachform

Analog zur Dachform der Bestandsbebauung wird im Planungsgebiet ausschließlich das Satteldach mit einer Dachneigung von max. 20° festgelegt. Damit soll ein einheitliches Erscheinungsbild des Hauptbaukörpers sichergestellt werden. Dächer von Nebengebäuden und Vordächer von Hauptgebäuden dürfen auch als Flach- oder Pultdach ausgeführt haben, da diese das Gesamterscheinungsbild der Liegenschaft nur unwesentlich beeinflussen.

§ 9 Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

Das Planungsgebiet ist über die nordwestlich vorbeiführende Gemeindestraße an das öffentliche Straßennetz angebunden. Analog zu den Bestimmungen des Textlichen Bebauungsplanes sind pro 60 m² gewerblicher Nettonutzfläche ein PKW-Abstellplatz und je Wohneinheit zwei PKW-Abstellplätze im Planungsgebiet vorzusehen. Damit soll der öffentliche Straßenraum von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden.

§ 10 Gestaltung von Außenanlagen

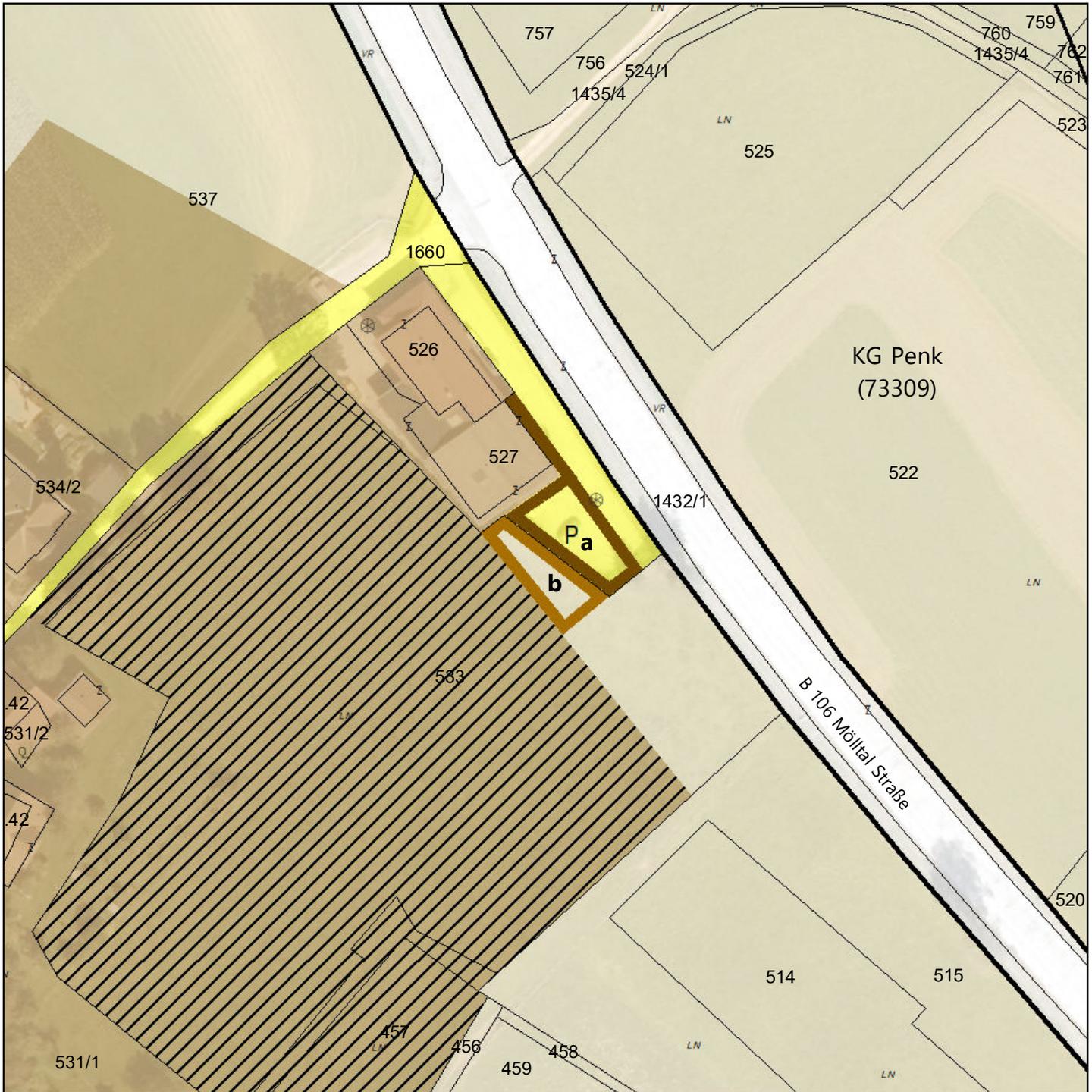
Die Bestimmungen zur Gestaltung der Außenanlagen sehen die verpflichtende Pflanzung von mindestens drei heimischen Laubbäumen (Ho.mB/Co, 18/20) entlang der südöstlichen Planungsgebietsgrenze vor. Damit soll einerseits eine gewisse optische Abschirmung bzw. Eingrünung des Betriebsareals und andererseits eine Beschattung der dort geplanten Stellplätze erzielt werden.

§ 11 Art der Nutzung von Gebäuden

Aufgrund des Nahbereichs zur B 106 Mölltal Straße, welche im gegenständlichen Abschnitt ein Tempolimit von 100 km/h aufweist, sollen im Planungsgebiet lärmsensible Nutzungen ausgeschlossen werden. Die zulässige Nutzung wird daher auf die kleingewerbliche Nutzung gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 K-ROG 2021 beschränkt. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind lediglich rechtmäßig bestehende Wohnnutzungen, deren Bruttogrundfläche darf jedoch um max. 20% vergrößert werden. Damit ist sichergestellt, dass nur geringfügige Umbauten des Bestandsobjektes möglich sind und keine neuen Wohneinheiten entstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß den Bestimmungen der §§ 39 und 52 K-ROG 2021 in Verbindung mit § 15 K-AGO nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Reißbeck in Kraft.



	Umwidmung von	Umwidmung in	KG	Grundparzelle	Ausmaß in m ²
a	Verkehrsfläche Parkplatz	Bauland Dorfgebiet	Penk	Teil von 527	273
b	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Bauland Dorfgebiet	Penk	Teil von 533	181

Kundmachung von: _____ bis: _____	Gemeinderatsbeschluss vom: _____
Genehmigungsvermerk vom: _____ Zahl: _____	



Gemeinde Reißbeck

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Fa. Gregoritsch“

Anlage 2

Zeichnerische Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen

- Geltungsbereich
- Baulinie ohne Anbauverpflichtung
- Überbaubare Fläche im Bauland Dorfgebiet
- Interne Verkehrsflächen
- Maximale Bauhöhe (absolute Höhenkote in Metern über Adria)
- Sonstige Darstellungen
Kataster
- Neuvermessung
- Verweis auf den Wortlaut der Verordnung
- Zufahrt
- Zubau
- Bebauung Bestand
- Vorgeschlagene Baumstandorte
- Höhenschichtlinien
- Maßkoten in Meter
- Koordinatenpunkte der Baulinie (GK M31)

Betroffene Grundstücke: 526,527,533 tlw., alle KG 73309 Penk
Ausmaß Geltungsbereich: ca. 1.808 m² (lt. DKM)

Anlage zur Verordnung des Gemeinderates der
Gemeinde Reißbeck

Vom _____ Zahl _____

Der Bürgermeister

Tag der Kundmachung der Verordnung im elektronischen
Gemeinde Reißbeck

Bearbeitet: Wu / Hei / Trö
Plannummer: 23531 BP
Datum: 15.04.2025

0 5 10m
Maßstab: 1:250

RPK ZT-GmbH
RaumPlanung RaumKultur
Benediktinerplatz 10, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel +43 463 595857 office@rpk-zt.at www.rpk-zt.at



Übersicht M 1:3000

- Bebauung Bestand (mit Angabe zu Dachform und Geschoßanzahl)
- Sonstige Nebengebäude
- Bebauung Planung
- Geltungsbereich
- *) Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude

Bebauungsbedingungen

Mindestgröße der Baugrundstücke 500 m ²	Bebauungsweise halboffen
Baumassenzahl (BMZ): max. 3,0	Maximale Bauhöhe (absolute Höhenkote in Metern über Adria) ▼ lt. Plan
Dachform Satteldach	Nutzung Kleingewerbliche Nutzung gemäß §17 Abs. 1 Z2 K-ROG 2021

Absteckpunkte Baulinie

P1	X = -5214.891	Y = 194528.496
P2	X = -5199.830	Y = 194508.590
P3	X = -5184.103	Y = 194486.608
P4	X = -5198.524	Y = 194475.697
P5	X = -5217.497	Y = 194500.681
P6	X = -5218.795	Y = 194502.059
P7	X = -5231.502	Y = 194515.511

